

ältesten Papsturkunden für Bari zu sprechen kommt. Er lehnt meine Rettung des Privilegs Johanns XIX., das in Cod. dipl. Bar. I, 21, n. 13 als Fälschung behandelt ist, ab. Aber an dem zwingenden Argument, dem altertümlichen Diktat und vollends dem Schreibfehler 'deuellare' (statt 'de ulla re') des Originals Alexanders II., das eine ältere Vorurkunde zur Voraussetzung hat, geht er mit Stillschweigen vorüber. Das einzige, was ich ihm zugeben kann, ist, dass die auf Rasur stehenden Worte des genannten Originals: 'Trane Melfi', fälschende Interpolationen (wahrscheinlich für 'Andria Melficta') sein können, wie Groner 'Die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jh.', Dissertation Freiburg i. B. 1904, S. 47, Anm. 2 vermutet, und dass, was diese beiden Namen betrifft, auch das Privileg Johanns XIX., wo sie sich ebenfalls finden, verfälscht ist, eine Frage, die ich in der genannten Untersuchung nicht erörtert habe. Uebrigens ist es ein Irrtum von Nitti di Vito, wenn er meint, dass Groner sich dem Urteil der Ausgabe gegen mich anschliesse. Unsere beiden Arbeiten sind nahezu gleichzeitig erschienen, ohne dass wir von einander Kunde hatten und in Wahrheit wiederholt Groner a. a. O. (die italienische Uebersetzung ist mir nicht zugänglich) nur das Urteil der Ausgabe über das Privileg Johanns XIX., ohne es näher zu prüfen, geschweige denn gegen eine gegenteilige Ansicht Stellung zu nehmen.

E. C.

285. Seit der letzten Nachricht über das Fortschreiten des Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae (ed. T. Smičiklas, vgl. N. A. XXXV, 306 n. 118) sind nicht weniger als fünf Bände erschienen (Bd. VII—XI), durch die das Werk bis zur Mitte des 14. Jh. geführt wurde.

H. H.

286. In der archival. Zeitschr. N. F. XX, 83 ff. druckt W. Beck die zwei dem 11. Jh. zugehörigen Aufzeichnungen über die dem Kloster Tegernsee entfremdeten Güter nochmals ab, bestimmt die zahlreichen Ortsnamen und ordnet die Namen der mit den Gütern belehnten edelfreien Personen in die Stammbäume des bayrischen Hochadels ein.

H. H.

287. Das Benediktbeurer Traditionsbuch, über das wir vor kurzem von F. L. v. Baumann so wertvolle Aufschlüsse erhalten haben (vgl. N. A. XXXVIII, 739 n. 295) liegt nun, von dem nämlichen Ver-